

Beitragsordnung des Vereins skicamps

Entwurf zur Beschlussfassung – Stand: 30.09.2026

Die Mitgliederversammlung des Vereins skicamps hat am [Datum] auf Grundlage von § 6 und § 9 Abs. 6 der Satzung die folgende Beitragsordnung beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 1 Beitragspflicht und Beitragsjahr

1. Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand, auch während der Probezeit nach § 5 Abs. 4 der Satzung.
2. Beitragsjahr ist das Geschäftsjahr, also das Kalenderjahr.
3. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird nicht nach Monaten aufgeteilt, soweit § 3 nichts anderes bestimmt.
4. Umlagen werden nicht erhoben. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 2 Beitragsgruppen und Beitragshöhe

1. Der Jahresbeitrag beträgt:

Beitragsgruppe	Wer gehört dazu	Jahresbeitrag
Erwachsene	Mitglieder ab 18 Jahren	84,00 €
Ermäßigt	Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre; Schüler, Studierende, Auszubildende und Freiwilligen-dienstleistende bis 27 Jahre mit Nachweis	58,00 €

2. Für die Zuordnung ist das Alter am 1. Januar des Beitragsjahres maßgeblich.
3. Der Nachweis für den ermäßigten Beitrag ist bis zum 31. Januar des Beitragsjahres vorzulegen. Ohne Nachweis wird der Beitrag für Erwachsene erhoben.
4. Änderungen, die zu einer anderen Beitragsgruppe führen, teilt das Mitglied dem Vorstand unverzüglich mit. Sie wirken ab dem folgenden Beitragsjahr.
5. Jedes Mitglied kann freiwillig einen höheren Beitrag zahlen.
6. Juristische Personen zahlen den Beitrag für Erwachsene.

§ 3 Beitrag im Eintrittsjahr

1. Bei einer Aufnahme zwischen dem 1. Januar und dem 30. September ist für das Eintrittsjahr der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

2. Bei einer Aufnahme zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember ist das Eintrittsjahr beitragsfrei. Die Beitragspflicht beginnt mit dem folgenden Beitragsjahr.
3. Maßgeblich ist das Datum der Aufnahme durch den Vorstand.

Hinweis: Nach § 5 Abs. 6 der Satzung ist der Austritt mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären. Wer zum Beispiel am 15. November 2026 aufgenommen wird, zahlt für 2026 keinen Beitrag und für 2027 den vollen Jahresbeitrag. Die Mitgliedschaft endet frühestens am 31. Dezember 2027, wenn der Austritt bis zum 30. September 2027 erklärt wird.

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Der Jahresbeitrag ist am 1. Januar des Beitragsjahres fällig. Im Fall von § 3 Abs. 1 wird der Beitrag für das Eintrittsjahr mit der Aufnahme fällig.
2. Der Beitrag wird im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein dazu mit dem Aufnahmeantrag ein SEPA-Lastschriftmandat. Der Einzug wird mindestens fünf Tage vorher angekündigt.
3. Mitglieder, die kein Lastschriftmandat erteilen, überweisen den Beitrag bis zum Fälligkeitstag auf das Vereinskonto.
4. Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift oder der E-Mail-Adresse teilt das Mitglied dem Vorstand unverzüglich mit. Kosten, die durch eine unterlassene Mitteilung entstehen, trägt das Mitglied.

§ 5 Teilnahmegebühren

1. Der Mitgliedsbeitrag umfasst nicht die Teilnahme an Camps, Reisen, Kursen und anderen Veranstaltungen.
2. Dafür erhebt der Verein nach § 6 Abs. 3 der Satzung gesonderte, kostendeckende Teilnahmegebühren. Der Vorstand legt sie für jede Veranstaltung fest und veröffentlicht sie mit der Ausschreibung.
3. Für die Teilnahme gelten die jeweiligen Reise- und Teilnahmebedingungen des Vereins.

§ 6 Ermäßigung, Stundung und Erlass

1. Nach § 6 Abs. 2 der Satzung kann der Vorstand den Beitrag im Einzelfall stunden, ermäßigen oder erlassen, insbesondere bei einer wirtschaftlichen Notlage.
2. Der Antrag ist in Textform an den Vorstand zu richten und zu begründen. Die Entscheidung wird vertraulich behandelt.
3. Ein Anspruch auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass besteht nicht.

§ 7 Zahlungsverzug

1. Wird der Beitrag nicht bis zum Fälligkeitstag gezahlt, mahnt der Verein in Textform. Für jede Mahnung ab der zweiten kann eine Mahngebühr von 5,00 € erhoben werden.
2. Die Bankgebühren einer Rücklastschrift trägt das Mitglied, wenn es die Rücklastschrift zu vertreten hat.
3. Ist ein Mitglied länger als drei Monate mit dem Beitrag im Rückstand, kann es nach § 5 Abs. 7 der Satzung ausgeschlossen werden.
4. Solange ein fälliger Beitrag nicht gezahlt ist, kann der Vorstand das Mitglied von der Anmeldung zu Camps, Reisen und Kursen ausschließen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Endet die Mitgliedschaft, bleiben die bis dahin fällig gewordenen Beiträge geschuldet (§ 5 Abs. 8 der Satzung). Bereits gezahlte Beiträge werden nicht anteilig erstattet.
2. Abweichend davon erstattet der Verein den für das Eintrittsjahr gezahlten Beitrag, wenn der Vorstand die Mitgliedschaft während der Probezeit nach § 5 Abs. 4 der Satzung beendet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung am [Datum] in Kraft. Änderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit (§ 9 Abs. 7 der Satzung).

Berlin, [Datum]

[Name], 1. Vorsitzende/r

[Name], 2. Vorsitzende/r